



Qualifizierungsoffensive

■ ■ ■ Programme zur beruflichen Bildung



Merkblatt 2010

Programme
zur Förderung der
beruflichen
Erstausbildung

Vorwort:

Das derzeitige Ausbildungsplatzangebot in Hessen kann die bestehende Ausbildungsplatznachfrage regional und sektoral nicht in ausreichendem Maße abdecken.

Die Hessische Landesregierung möchte allen hessischen Jugendlichen ein auswahlfähiges und qualitativ zukunftsicherndes Ausbildungsplatzangebot machen und darüber hinaus Unternehmen motivieren, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

Sie unterstützt den Weg zu diesen Zielen mit Förderprogrammen, die an verschiedenen Stellen einsetzen und dadurch neue überwiegend betriebliche Ausbildungsplätze schaffen.

Damit sollen auch die ESF-Querschnittsziele:

- „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“
- „Nachhaltigkeit Entwicklung“ und
- „Transnationalität“

unterstützt werden.

Im Kontext des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ zielen die Programme des Landes darauf ab, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und ihre Qualifizierungschancen in allen Altersgruppen zu erhöhen, die Barrieren und Segregationen am Arbeitsmarkt zu verringern und die Teilhabe an zukunftsorientierten Berufen zu steigern.

Innerhalb des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ sollen mit der Förderung der betrieblichen Ausbildung durch Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen und Qualifizierung nachhaltig Beschäftigungsrisiken verringert werden.

Das Querschnittsziel „Transnationalität“ nimmt vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Wirtschaft an Bedeutung zu. Zunehmend werden international ausgerichtete Fachkräfte, die sich in der Sprache und der Kultur anderer Länder problemlos zurechtfinden, gebraucht. Der Focus dieses Querschnittsziels wurde innerhalb des hessischen Operationellen Programms auf die Programme „Ausbildung in Partnerschaften“ und „Ausbildung in der Migration“ gelegt. Auszubildende sollen durch die Vermittlung internationaler Erfahrungen für den Arbeitsmarkt besondere Qualifikationen erhalten.

Das **Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung** ist für folgende Programme zuständig:

Das **Programm Ausbildung in Partnerschaften** ermöglicht Unternehmen, die bisher nicht allein ausbilden konnten sinnvoll zu kooperieren und im Verbund mit anderen Partnern auszubilden. Die Unternehmen können so die Ausbildereignung erlangen und haben künftig qualifiziert ausgebildeten Nachwuchs z.B. in stark spezialisierten Berufszweigen.

Um Existenzgründerinnen und Existenzgründern bereits in der Startphase die Chance zu geben, sich der Thematik „Ausbildung“ zu widmen und Ausbildungsplätze zu schaffen können sie eine Förderung im **Existenzgründungsprogramm** erhalten.

Das **Ausbildungsstellenprogramm für Auszubildende aus insolventen Betrieben** bezuschusst außer- oder überbetriebliche Übernahmeträger, die die Ausbildung von Jugendlichen fortsetzen, welche im ersten Ausbildungsbetrieb ihre Ausbildung aus betriebsbedingten Gründen nicht abschließen konnten.

Jugendliche, die eine Ausbildung abgebrochen haben, finden in der Regel nur schwer eine neue Ausbildungsstelle. Für die Fortsetzung oder den Neubeginn einer Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb, können die neuen Ausbildungsbetriebe im Rahmen des **Programms Ausbildungsstellen für Altbewerber/Innen** Zuschüsse erhalten.



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildung in Partnerschaften

Was ist das Ziel?

Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Rahmen von Kooperationen mit mehreren Ausbildungspartnern.

Was wird gefördert?

➤ **Kooperationen mit mehreren Ausbildungspartnern**

Die Ausbildungspartnerschaft muss sich aus mindestens drei Kooperationspartnern, darunter mindestens zwei Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammensetzen, wobei einer der Partner als Stammbetrieb den Ausbildungsvertrag abschließt. Wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung müssen außerhalb des Stammbetriebes von weiteren Kooperationspartnern übernommen werden.

Besonders erwünscht sind Ausbildungspartnerschaften,

- die dazu beitragen, den Anteil der Auszubildenden eines Geschlechts in Ausbildungsberufen, bei denen dieser erheblich unter dem Durchschnitt liegt, anzuheben;
- die im Bezug zu Aktivitäten im Bereich „soziale Stadt“ stehen;
- die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten (z.B. in den Wirtschaftsbereichen Bau, Energie, Gesundheit, SKH-Handwerk, Tourismus);
- mit internationalen Komponenten, damit hessische Jugendliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausland erwerben und austauschen können.

➤ **Handwerkskooperationen**

Ausbildungspartnerschaften können auch sog. Handwerkskooperationen sein, die teils aus Partnern des gleichen Handwerks, teils aus Partnern unterschiedlicher Gewerke bestehen. Diese ergänzen sich unter dem Aspekt der kombinierten Leistungserbringung und lösen komplexe Aufgabenstellungen wie z.B. „Grundsanierung“ oder „Barrierefreies Wohnen im Alter“ usw. .

➤ **Ausbildungspartnerschaften mit internationalen Komponenten**

Teile der Berufsausbildung können im Rahmen der Ausbildungspartnerschaften auch im Ausland durchgeführt werden, sofern sie dem Ausbildungsziel dienen und in einem Betrieb absolviert werden. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes, die mindestens ununterbrochen drei Wochen betragen muss und maximal ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten soll, ist ein entsprechender Ausbildungsplan vorzulegen.

Was bedeutet zusätzliche Ausbildungsplätze?

Stammbetriebe, die aus fachlichen Gründen im angebotenen Ausbildungsberuf eine partnerschaftliche Ausbildung durchführen, erfüllen die Kriterien für eine Förderung.

Für alle anderen Stammbetriebe gelten die folgenden Bedingungen:

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Stammbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen
oder
- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahre begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) um mindestens die beantragten Plätze übertroffen werden
oder
- in einem anderen Berufsbild als in den bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können die Plätze im Rahmen dieses Programms für maximal drei aufeinander folgende Förderjahre eine Förderung erhalten, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze nicht abgesenkt wird.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes), Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen oder andere geeignete Projektträger,

- die für die Organisation und Koordination einer Ausbildungspartnerschaft verantwortlich sind,
- gemeinsam eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG, der Handwerksordnung (HwO) oder einer gleichgestellten Ausbildung durchführen,

- mit Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben und unter 27 Jahre alt sind, einen Ausbildungsvertrag abschließen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Für die in der Vorlaufphase von max. fünf Monaten vor Ausbildungsbeginn notwendigen Aufwendungen (z.B. Akquisition der Unternehmen, Auswahl der Teilnehmer/innen, etc.) können die Projektträger eine Pauschale von max. 4.600 Euro je Ausbildungsplatz erhalten. Die tatsächlichen Ausgaben sind zu belegen.
- Der Antragsteller kann pro Ausbildungsplatz und Jahr eine Förderpauschale in Höhe von max. 3.600 Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.600 Euro pro Ausbildungsplatz, erhalten.

Von dieser Pauschale sind folgende Kosten zu decken:

- max. 1.000 Euro pro Platz und Jahr für Regiekosten des Koordinators
 - der restliche Förderbetrag für die partnerschaftsbedingten Mehrkosten der Ausbildung (z.B. Fahrt- oder Materialkosten, Kosten zur Erlangung der Ausbildereignung).
- Für die Förderung von Auslandsaufenthalten ist vorrangig das Programm „Leonardo da Vinci“ zu nutzen. Soweit eine Förderung durch dieses Programm nicht oder nur teilweise möglich ist, kann eine ggf. ergänzende Förderung des Auslandsaufenthaltes gewährt werden. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Fördersätzen des Programms „Leonardo da Vinci“.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss vor Projektbeginn bis spätestens 31. März für das jeweilige Antragsjahr bei der WI-Bank eingereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg unter www.esf-hessen.de.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank)
Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen

Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
 65189 Wiesbaden

Ansprechpartner:

Herr Biedendorf, Tel.: 0611/ 774 - 7285, E-Mail: wolfgang.biedendorf@ibh-hessen.de
 Herr Jensen, Tel.: 0611/ 774 - 7902, E-Mail: dirk.jensen@ibh-hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildung in Partnerschaften“ in der jeweils geltenden Fassung.



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildungsstellen bei Existenzgründungen

Was ist das Ziel?

Neu gegründete Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe sollen bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen finanziell unterstützt werden.

Was wird gefördert?

Ausbildungsverhältnisse mit hessischen Jugendlichen unter 27 Jahren, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Inhaberinnen und Inhaber von neu gegründeten bzw. übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen, sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, sofern

- die Neugründung bzw. Unternehmensübernahme im Programmjahr oder in den vier vorausgegangenen Kalenderjahren erfolgt ist und
- es sich um eine hauptberufliche selbstständige Existenzgründung handelt.
Die Neugründung muss dabei keine erstmalige selbstständige Existenzgründung sein. Der Unternehmensinhaber/die Unternehmensinhaberin darf jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der aktuellen Existenzgründung keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der erste Ausbildungsplatz wird mit 200 Euro pro Monat für die Dauer der vertraglichen Ausbildungszeit gefördert.
- Für jeden weiteren Ausbildungsplatz kann der Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat erhalten.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Antrag muss bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein. Die Richtlinien und Antragsunterlagen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Ausbildungsplatzförderung zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartnerin:
Frau Fischer, Tel.: 0561/ 106 - 3424, Fax: 0561/ 106 – 1662,
E-Mail: sabine.fischer@rpk.hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildungsstellen bei Existenzgründungen“ in der jeweils geltenden Fassung.



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben

Was ist das Ziel?

Jugendlichen, die aufgrund der Insolvenz, der teilweisen Stilllegung oder Schließung ihres bisherigen Ausbildungsbetriebes ihren Ausbildungsplatz verloren haben und für die Restausbildung nicht in neue betriebliche Auszubildendenverhältnisse vermittelt werden können, soll die Fortsetzung bzw. Beendigung der Ausbildung in einer außer- oder überbetrieblichen Bildungseinrichtung ermöglicht werden.

Was wird gefördert?

Auszubildendenverhältnisse von außer- oder überbetrieblichen Übernahmeträgern der Ausbildungsmaßnahme mit hessischen Jugendlichen unter 27 Jahren, deren Ausbildung aufgrund der Insolvenz, der teilweisen Stilllegung oder Schließung ihres Erstausbildungsbetriebs unterbrochen wurde.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Außer- oder überbetriebliche Übernahmeträger (z.B. Kammern oder Berufsbildungszentren), auch andere geeignete, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, die eine größere Anzahl von Auszubildenden aus einer Insolvenz, Teilstilllegung oder Unternehmensschließung größeren Umfangs übernehmen. Die zuständige Agentur für Arbeit (ggf. SGB II Arbeitsgemeinschaft oder optierende Kommune) muss neben dem Anlass der Ausbildungsunterbrechung bescheinigen, dass die betroffenen Auszubildenden nicht in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 242 SGB III untergebracht werden können.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der Zuschuss wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgabenplanes unter Berücksichtigung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten des Übernahmeträgers pro Ausbildungsplatz und –jahr pauschaliert. Der Zuschuss kann bis zu 10.000 Euro pro Ausbildungsplatz und –jahr betragen und bis zum Ende der Ausbildungszeiten gewährt werden.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Übernahme der Auszubildenden beim Regierungspräsidium Kassel eingegangen sein.

Die Richtlinien und Antragsunterlagen stehen im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Ausbildungsplatzförderung als download zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel

Dez. 21/4

Steinweg 6

34117 Kassel

Ansprechpartner:

Herr Marschall, Tel.: 0561/ 106 - 3422, Fax: 0561/ 106 – 1662,

E-Mail: dirk.marschall@rpks.hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben“ in der jeweils geltenden Fassung.



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen

Was ist das Ziel?

Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die eine im Vorjahr oder früher begonnene Ausbildung nach der Probezeit abgebrochen haben und diese nun in einem anderen Ausbildungsbetrieb fortsetzen oder neu beginnen.

Was wird gefördert?

Zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche, die

- ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben,
- unter 27 Jahre alt sind und
- eine im Vorjahr oder früher begonnene Ausbildung (Kopie des Ausbildungsvertrages einer abgebrochenen Ausbildung) nach der Probezeit abgebrochen haben.

Was bedeutet zusätzliche Ausbildungsplätze?

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Ausbildungsbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen
oder
- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahren begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) übertroffen werden
oder
- in einem anderen Berufsbild als in den bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können die Plätze im Rahmen dieses Programms für maximal drei aufeinander folgende Förderjahre (steht nicht in der Förderrichtlinie!) eine Förderung erhalten, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze beibehalten wird.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss für die Ausbildungsplatzförderung beträgt:

- im ersten Ausbildungsjahr 50 % und
- im zweiten Ausbildungsjahr 25 %

der tatsächlich geleisteten, maximal der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers). Hierfür ist in der Regel die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/HwO im Ausbildungsvertrag genehmigte Ausbildungsvergütung und die vorgesehene Ausbildungsdauer maßgeblich. Bei Ausbildungsvergütungen, die jedoch keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- und landesüblichen Vergütungssätze entsprechend. Das dritte Ausbildungsjahr wird nicht bezuschusst.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderantrag muss bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein. Die Antragsformulare und Vordrucke für die erforderlichen Bescheinigungen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Ausbildungsplatzförderung zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartnerinnen:

Frau Schrammel für den Regierungsbezirk Darmstadt,
Tel.: 0561/ 106 - 3416, Fax: 0561/ 106 – 1662,
E-Mail: hannelore.schrammel@rpks.hessen.de;

Frau Jung für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen,
Tel.: 0561/106 – 3414, Fax: 0561/106 – 1662,
E-Mail: petra.jung@rpks.hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser- Friedrich- Ring 75
Referat IV 4 – Berufliche Bildung -

65185 Wiesbaden